



Hallertau-Gymnasium Wolnzach

Hallertau-Gymnasium Wolnzach Anton-Dost-Str. 10 85283 Wolnzach

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium (NTG)
Sprachliches Gymnasium (SG)
Seminarschule
Referenzgymnasium der TU München

An alle Schülerinnen und Schüler,
die demnächst volljährig werden,
und deren Eltern

Tel. 08442 9246-0
Fax 08442 924670
sekretariat@hgw.bayern
www.hgw.bayern

Wolnzach, 15.09.2026

Volljährigkeit

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Schülerinnen und Schüler,

die Volljährigkeit von Schülerinnen und Schülern bringt für Eltern und Kinder wichtige Veränderungen mit sich, auch wenn sich die häuslichen Lebensumstände in den allermeisten Fällen nicht verändern.

Im Folgenden werden wir Sie über diese Veränderungen informieren. Wir empfehlen Ihnen, die Hinweise im Einzelnen miteinander zu besprechen. Wenn im Folgenden von Schülern die Rede ist, so sind damit sowohl Schüler als auch Schülerinnen gemeint.

- Mit dem Eintritt der Volljährigkeit werden Mitteilungen der Schule nicht mehr an die Eltern, sondern direkt an die Schüler gerichtet, die auch Empfangsbestätigungen künftig selbst unterzeichnen.
- Auch Hinweise und Ordnungsmaßnahmen werden in Zukunft dem Schüler zugestellt und nicht mehr den Eltern. Der Artikel 75 BayEUG besagt aber, dass die Schule verpflichtet ist, die Eltern von Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, über ein auffallendes Absinken des Leistungsstandes und sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge (z.B. häufiges Fehlen) weiterhin schriftlich zu unterrichten. Dies betrifft auch Ordnungsmaßnahmen, die über einen schriftlichen Verweis und verschärften Verweis hinausgehen.
- An- und Abmeldungen wegen Schulwechsels erfolgen nicht mehr durch die Eltern, sondern durch den Volljährigen selbst.
- Die verbindliche Wahl des Unterrichtsprogramms in der Oberstufe sowie die Wahl von Wahlpflicht- und Wahlfächern treffen volljährige Schüler selbst.
- Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann selbstständig erfolgen. Sie muss jedoch in schriftlicher Form am Ende des vorausgehenden Schuljahres vorgelegt werden und gilt für die Zeit des Verbleibens an der Schule, solange sie nicht widerrufen wird. Der Besuch des Ethikunterrichts ist dann verpflichtend.

- Das Recht auf Einsichtnahme in den an der Schule geführten Schülerbogen geht auf den volljährigen Schüler über.
- Eine freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe bzw. auf Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe beantragt der volljährige Schüler selbst.
- Der Schüler ist selbst verpflichtet, die Schule unverzüglich davon zu unterrichten, wenn bei Ihnen oder in Ihrer Familie bzw. Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit wie z.B. Typhus, Ruhr, Kinderlähmung, Tuberkulose, Diphtherie, Scharlach, infektiöse Leberentzündung, epidemische Gehirnhautentzündung oder eine übertragbare Hautkrankheit vorliegt.
- Sollte es zu einem Ausschluss- oder Entlassungsverfahren gegen einen volljährigen Schüler kommen, kann der Schüler die Mitwirkung des Elternbeirates, der nach Art. 65 BayEUG auch die Eltern volljähriger Schüler einer Schule vertritt, selbst beantragen (Art. 88 (3) BayEUG).
- Lassen sich Meinungsverschiedenheiten zwischen einem volljährigen Schüler und einem Lehrer nicht gütlich beilegen, so hat der volljährige Schüler selbst das Recht, Aufsichtsbeschwerde zu erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Ministerialbeauftragten zur Entscheidung weiterzuleiten.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BayEUG, der BaySchO und der GSO sowie die Hausordnung unserer Schule für volljährige Schüler in gleicher Weise wie für nicht volljährige Schüler.
- Die Eltern volljähriger Schüler sind keine Erziehungsberechtigten mehr, volljährige Schüler sind aber nicht ihre eigenen Erziehungsberechtigten. Elternsprechstunden und -tage stehen ihnen nicht offen. Ferner können Schüler nicht in den Elternbeirat gewählt werden.
- Auch wenn die Aufsichtspflicht der Eltern mit der Volljährigkeit erlischt, hat die Schule als Ausbildungsstätte nach wie vor auch für volljährige Schüler Aufsichts- und Fürsorgepflicht, d.h. unter anderem, dass sie im Krankheitsfall nur nach Befreiung durch die Schulleitung dem weiteren Unterricht fernbleiben dürfen.
- Grundsätzlich ist der volljährige Schüler für sich selbst verantwortlich und handelt mit allen rechtlichen Konsequenzen. Die Eltern sind aber dem volljährigen Schüler und der Schule gegenüber nicht als beliebige „Dritte“ anzusehen. Deshalb kommt ihnen nach wie vor ein rechtlicher Einfluss auf die zweckmäßige Verfolgung des Ausbildungszieles zu.
- Es gilt die Absenzenregelung der Oberstufe. Auch der volljährige Schüler muss von einem Elternteil krank gemeldet werden.

gez. C. Heller, OStD
Schulleiter

gez. S. Gruber, OStR
Oberstufenkoordinator

gez. M. Rank, StD
Oberstufenkoordinator